

Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagenbüchach gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.05.2022 den Vorentwurf des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hagenbüchach und die Begründung liegen

vom 23.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023

im Rathaus Hagenbüchach, Schulstr. 11, 91469 Hagenbüchach (Montag – Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf, Hugenottenplatz 8, 91489 Wilhelmsdorf (Montag – Freitag 9:00 – 11:00 Uhr, Montag 14:00 – 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Informationen sind verfügbar:

1. Entwurf der Planzeichnung (**P**) zum Flächennutzungsplan
2. Entwurf der Begründung (**BG**) zum Flächennutzungsplan
3. Ökoflächen- und Biotopauflistung (**Ö**)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.hagenbuechach.de > **Bauen & Wohnen** > **Bebauungspläne und Flächennutzungsplan im Verfahren** veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hagenbüchach, 20.12.2022

David Schneider
Erster Bürgermeister